



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.03.2003

2003/090
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2003	
Rat der Stadt	03.04.2003	

Betreff

Haushaltssicherungskonzept 2003

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW

- das Haushaltssicherungskonzept Fortschreibung 1997 bis 2014 gemäß Anlage 1
- sowie die Ergänzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003 gemäß Anlage 2.

Sachverhalt

Wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist nach § 75 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen. Gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung des HSK nur erteilen, wenn im vierten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) übersteigen.

Nach dem derzeitigen Stand der überarbeiteten Finanzplanung, die der Vorlage „Haushalts-Eckdaten 2003“ beigelegt ist, wird ein erster originärer Überschuß im Jahr 2008 und ein Haushaltsausgleich bei Abbau aller Fehlbeträge im Jahr 2014 erreicht. Somit können die Voraussetzungen des § 75 GO bzw. des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2002 – erster originärer Überschuß ab 2002 und Abbau aller Fehlbeträge bis 2008 – nicht erfüllt werden.

Diese Finanzplanung stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

Jahr	Fehlbedarf	Überschuß	Originärer Fehlbedarf	Originärer Überschuß
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
2003	28,9		13,6	
2004	28,8		8,4	
2005	37,7		8,8	
2006	32,9		4,2	
2007	38,7		0,9	
2008	29,5			3,4
2009	37,2			1,4
2010	24,1			5,4
2011	28,0			9,2
2012	10,9			13,2
2013	10,6			17,4
2014		0,1		21,6

Aufgrund dieses Ergebnisses ist eine Verlängerung der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich. Es werden jedoch alle Anstrengungen unternommen, um den ausgewiesenen Konsolidierungszeitraum 2014 zu verkürzen. Die Verwaltung hat daher - neben der Fortschreibung des im Haushaltsjahr 2002 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes – eine umfangreiche Ergänzung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2003 ff. erarbeitet. Die einzelnen Vorschläge liegen dem Rat in der gleichen Sitzung zur Entscheidung vor.

Die Anlagen in den jeweiligen Vorlagen

- Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung
- Haushaltssicherungskonzept

enthalten Hinweise bzw. Maßnahme-Nummern zu den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen, um diese entsprechend zuordnen zu können.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen

In den nachfolgenden Ausführungen und der Finanzplanung (Anlagen 3 a+b) geht die Verwaltung davon aus, daß zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen eine positive Beschlußfassung erfolgt; andernfalls ergeben sich die Verschlechterungen in der jeweils ausgewiesenen Höhe des Einsparvolumens.

a) Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 1997 - 2014

In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 1997 – 2014 erfolgten bei verschiedenen Maßnahmen Änderungen, da entweder

- die Maßnahme nicht mehr zu realisieren ist,
- sich betragsmäßige Änderungen ergaben oder
- die Maßnahme im Rahmen des Fluktuationskonzeptes realisiert wird.

Betroffen sind folgende Maßnahmen:

- PK 4.4 Senkung Prüfungsstandard (0,5 Stelle)
- PK 4.5 Änderung Geschäftsverteilung nach Abschluß Einführung EDV-Verfahren MPS (1 Stelle)
- PK 4.7 Standardreduzierung (0,5 Stelle)
- PK 1.1 Einsparung 1 Stelle (32/2)
- PK 1.7 Einsparung von Personalkosten bei Einrichtung der Kreisleitstelle
- PK 1.8 Einsparungen im B 42 und BBZ
- PK 1.9 Änderung der Organisationsform Bürgerhaus
- PK 1.11 Aufgabe der Büchereinebenstellen
- PK 1.12 Einsparungen bei der Feuerwehr
- PK 1.14 Zuordnung anderer Aufgaben (1 Stelle A 13)
- PK 2.17 Graphischer Betrieb: Einschränkung der Standards
- PK 3.12 Einsparung Stelle 62/1
- PK 3.14 Umstrukturierung im Vermessungsbereich (4 Stellen)
- PK 3.16 Verzicht auf Ingenieurleistungen für Straßenbaumaßnahmen anderer Träger
- SK 4.7 Reduzierung Kosten Verbraucherberatung

Bei den Personalkosten ergeben sich Einsparungen von	45.044.400 €
und bei den Sachkosten von	95.737.325 €
so daß sich nunmehr bis 2014 das Einsparvolumen auf beläuft.	140.781.725 €

Die ausgewiesenen Personalkosteneinsparungen führen jedoch nicht zu einer zusätzlichen Entlastung des Haushalts, da die Personalkosten bereits im Beschluß des Rates vom 21.02.2002 auf das Niveau des Rechnungsergebnisses 2001 festgeschrieben worden sind und die Mittel in dieser Höhe voraussichtlich benötigt werden. Die Berücksichtigung zusätzlicher Personalkosteneinsparungen erfolgt ausschließlich aufgrund der Maßnahmen, die in der „Ergänzung Haushaltssicherungskonzept 2003“ beschrieben sind.

b) Ergänzung Haushaltssicherungskonzept 2003

Bei den Personalkosten ergeben sich Einsparungen von	24.613.200 €
und bei den Sachkosten von	5.171.585 €
so daß sich nunmehr bis 2014 das Einsparvolumen auf beläuft.	29.784.785 €

Diese Einsparungen sind in der Finanzplanung (S.3) bei den Zuschußbedarfen der Betriebe unter „Ergänzung HSK 2003 Personalkosten bzw. Sachkosten“ gesondert dargestellt und wirken sich ausgabemindernd aus.

Bei der Fortschreibung der Personalkosten wurden Erhöhungsbeträge für Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen im Konsolidierungszeitraum nicht berücksichtigt. Die Verwaltung geht davon aus, daß diese – wie auch in der Vergangenheit – finanziert werden können durch weitere Personalkosteneinsparungen, die entstehen können durch

- Wegfall der Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen von längerer Dauer
- durch das vorzeitige Freiwerden von Stellen.

Die Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung beinhalten auch Maßnahmen, durch die Veräußerungserlöse, und somit Einnahmen des Vermögenshaushaltes erzielt werden können. Nach Auffassung der Verwaltung sollen diese Mittel jedoch nicht unmittelbar zur Reduzierung des Fehlbedarfes im Verwaltungshaushalt eingesetzt werden. Bei Realisierung derartiger Einnahmen werden dem Rat der Stadt frühzeitig Vorschläge zur Verwendung dieser Mittel vorgelegt. Denkbar sind beispielsweise folgende Alternativen: Finanzierung dringender Investitionen, außerplanmäßige Tilgung von Krediten (beinhaltet im Ergebnis eine Entlastung des Verwaltungshaushaltes).

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen

Im Rahmen von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen wurde auch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B geprüft. Eine Erhöhung ist aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt in der Haushaltssatzung. Voraussetzung für eine rechtskräftige Haushaltssatzung ist ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept. Dies kann für 2003 nicht realisiert werden. Es gelten somit für das gesamte Haushaltsjahr die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung. Danach können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Realsteuern und damit auch die Grundsteuer B nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

Auch ist die Vorgabe von Punkt 10 des Prüfrasters des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten erfüllt. Danach muß der Grundsteuerhebesatz bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Der Hebesatz für Castrop-Rauxel beträgt 410 % und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 383 %.

Konsolidierungszeitraum

Der Konsolidierungszeitraum verändert sich unter Berücksichtigung aller dargestellten Maßnahmen wie folgt:

- erster originärer Überschuß 2007 (bisher 2008)
- Abbau aller Fehlbeträge unverändert 2014.

Im Jahr 2014 ist noch ein Fehlbetrag in Höhe von 1.891.280 € aus dem Haushaltsjahr 2012 abzudecken. Eine Finanzierung zum früheren Zeitpunkt und somit eine Verkürzung des Konsolidierungszeitraumes ist jedoch möglich, wenn in der Finanzplanung eine Verbesserung der Haushaltssituation eingearbeitet wird, die sich aufgrund der für das Jahr 2004 in Aussicht gestellten Gemeindefinanzreform ergeben muß. Es ist erklär-

ter Wille sowohl des Bundes als auch des Landes, daß durch die Gemeindefinanzreform die Finanzsituation der Städte positiv verändert wird.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung ab 2006 Einnahmeverbesserungen in Höhe von jährlich 1 Mio. € in die Finanzplanung eingerechnet, so daß sich bis zum Jahr 2014 das Ergebnis um 9 Mio. € günstiger gestalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich sowohl bei dem Betrag als auch bei dem Jahr um Annahmen handelt. Das Jahr 2006 wurde u.a. gewählt, wenn im Zuge der Gemeindefinanzreform Änderungen zum Gewerbesteuerrecht erfolgen, da durch das Veranlagungsverfahren in der Regel Zeitverzögerungen von 1 – 2 Jahren eintreten.

In der Finanzplanung werden diese Einnahmen gesondert beim Überschuß des Allgemeinen Finanzbudgets unter „Veränderung HSK 2003 –erforderliche Entlastung aufgrund der Gemeindefinanzreform“ ausgewiesen.

Die Einnahmeverbesserungen führen dazu, daß der erste originäre Überschuß nach wie vor im Jahr 2007 erzielt werden kann, der Abbau aller Fehlbeträge jedoch schon im Jahr 2013, wobei bereits im Jahr 2012 ein Überschuß ausgewiesen wird, der jedoch noch nicht ausreicht, um alle noch bestehenden Fehlbeträge (2010 und 2011) zu finanzieren.

Durch die Maßnahme soll auch deutlich gemacht werden, daß trotz aller Anstrengungen (zusätzliches Volumen der weiteren Konsolidierungsmaßnahmen fast **30 Mio. €!**) die Gemeindefinanzreform dringend nötig ist, um fremdbestimmte Verschlechterungen finanzieren zu können.

Da der Umfang der Sparvorschläge nach wie vor nicht ausreicht, um der Aufsichtsbehörde ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorlegen zu können, wird die Stadt auch in diesem Jahr nicht mit einer rechtskräftigen Haushaltssatzung arbeiten können, so daß für das Haushaltsjahr 2003 ganzjährig die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (§ 81 GO NRW) Anwendung finden.

Anlagen

1. Haushaltssicherungskonzept Fortschreibung 1997 – 2014
2. Ergänzung Haushaltssicherungskonzept 2003
3. Finanzplanung 2002 – 2014 unter Berücksichtigung aller Maßnahmen des HSK
 - a) ohne Entlastung aufgrund Gemeindefinanzreform
 - b) mit Entlastung aufgrund Gemeindefinanzreform